

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Führer durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz







1) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

2) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

3) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

4) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

5) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

6) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

7) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

8) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

9) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

10) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

11) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

12) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

13) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

14) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

15) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

16) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

17) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

18) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

19) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

20) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

21) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

22) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

23) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

24) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

25) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

26) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

27) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

28) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

29) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

30) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

31) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

32) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

33) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

34) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

35) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

36) b. h. bereits eine Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen, wenn die Invalidenrente bezogen oder noch zu bezogen ist, das für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Lohnes gewöhnlicher Lohngeldarbeiter zu verbleiben.

Dieser Anspruch kann aber in allen diesen Fällen nur erhoben werden, wenn für die versicherte Person 5 X 47 = 235 Wochenbeiträge geleistet sind und wenn die Berechtigten noch nicht in den Genuss ihrer Renten gelangt waren.

d. Krankenfürsorge.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren (freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel) zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Invalidität zu befürchten ist. Einen Anspruch auf diese Leistung haben die Versicherten nicht.

XI. Wie werden die Ansprüche der Versicherten geltend gemacht?

Wer einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente geltend machen will, hat solchen bei dem Bezirksamt seines Wohnortes anzumelden.

Der Anmeldung ist anzuschließen die Quittungskarte, die beim Umtausch der Quittungskarten erhaltenen Bescheinigungen (siehe Ziffer VI), die etwaigen sonstigen Bescheinigungen wegen Verminderung der Wartezeit, und ein ärztliches Zeugnis, in welchem die Invalidität bescheinigt wird.

Das Bezirksamt theilt diesen Antrag der Versicherungsanstalt mit, welche über den Anspruch in erster Instanz entscheidet und dem Versicherten den Bescheid schriftlich eröffnet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Versicherte binnen vier Wochen nach Zustellung derselben die Berufung an das Schiedsgericht (für Baden besteht zur Zeit nur ein Schiedsgericht mit dem Sitz in Karlsruhe) einlegen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird dem Versicherten zugestellt; gegen diese findet binnen vier Wochen nach Zustellung die Revision bei dem Reichsversicherungsamt in Berlin statt.

Das gleiche Verfahren findet bei dem Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen statt, nur ist dieser Anspruch nicht bei dem Bezirksamte, sondern bei dem Vorstand der Versicherungsanstalt Baden in Karlsruhe geltend zu machen.







1) Reglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers bezw. Vorgesetzter — siehe angelegentliches Formular I. —

2) Die mit Pensionen verbundenen Leistungen sind, wenn sie in den Bescheinigungen des Arbeitgebers angegeben sind, anzugeben. 3) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 4) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 5) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

6) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 7) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 8) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

9) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 10) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 11) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

12) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 13) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 14) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

15) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 16) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 17) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

18) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 19) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 20) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

21) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 22) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 23) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

24) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 25) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 26) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

27) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 28) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 29) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

30) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 31) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 32) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

33) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 34) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 35) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

36) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 37) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 38) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

39) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 40) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 41) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

42) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 43) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 44) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

45) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 46) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 47) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

48) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 49) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 50) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

51) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 52) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 53) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

54) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 55) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 56) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

57) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 58) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 59) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

60) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 61) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 62) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

63) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 64) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 65) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

66) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 67) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 68) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

69) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 70) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 71) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

72) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 73) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 74) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

75) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 76) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 77) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

78) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 79) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 80) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

81) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 82) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 83) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

84) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 85) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 86) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

87) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 88) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 89) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

90) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 91) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 92) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

93) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 94) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 95) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

96) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 97) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 98) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

99) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 100) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 101) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

102) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 103) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 104) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

105) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 106) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 107) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

108) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 109) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 110) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

111) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 112) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 113) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

114) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 115) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 116) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

117) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 118) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 119) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

120) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 121) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 122) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

123) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 124) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 125) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

126) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 127) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 128) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

129) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 130) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 131) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

132) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 133) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 134) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

135) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 136) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 137) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

138) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 139) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig. 140) Die Bescheinigung ist für die Dauer der Pensionen gültig.

**Bescheinigung**  
(gebührenfrei).

Auf Grund der §§. 156 bis 161 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, wird zum Zwecke der erforderlichen Nachweise für Erlangung der Abfertigung der Wartezeit für Invalidenrente beziehungsweise Altersrente bescheinigt, daß . . . . . (Vor- und Name) . . . . . wohnhaft in . . . . . (Beschäftigungsart) . . . . . als . . . . . (genaues Datum, Tag, Monat und Jahr) . . . . . vom . . . . . bis . . . . . bei mir beschäftigt gewesen ist.

Derselbe hat an Lohn (Gehalt) bei mir bezogen vom . . . . . (Datum) . . . . . bis . . . . . täglich . . . . . M . . . . . P wöchentlich . . . . . M . . . . . P monatlich . . . . . M . . . . . P . . . . . den . . . . . 189 . . . . . (Unterschrift des Arbeitgebers)

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird mit dem Bemerkten beglaubigt, daß der unterzeichneten Behörde nichts den obigen Angaben Entgegenstehendes bekannt geworden ist.

. . . . . den . . . . . 189 . . . . . (L. S.)

**III. Welche Personen sind von der Versicherung ausgenommen?**

1. Reichs- und Staatsbeamte.
2. Die mit Pensionen verbundenen Leistungen sind, wenn sie in den Bescheinigungen des Arbeitgebers angegeben sind, anzugeben.
3. Die bürgerlichen Arbeiter als Arbeiter besoldeten Personen (Tagelöhner, Arbeiter, Soldaten, welche beurlaubt werden, um zur Erntezeit in der Landwirtschaft zu helfen, ferner unterirdischen z. B. Soldaten, welche beurlaubt sind, um in die Heimat zu gehen).
4. Diejenigen Personen, welche bereits invalide sind, bezugslos sind, oder auf Grund des Gesetzes eine Bezugslosigkeit erlangt haben.

**I. Welche Personen sind zu versichern?**

Versicherungspflichtig sind die nachbezeichneten männlichen und weiblichen, verheiratheten und unverheiratheten Personen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen Gehalt oder Lohn (auch Lantien und Naturalbezüge 1 u. 2) beschäftigt werden:

- a. alle unselbstständigen Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Lohnes und ohne Unterschied, ob sie Familienangehörige sind oder nicht;
- b. die Dienstboten.

Nichtversicherungspflichtig dagegen sind die in der Hauswirtschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer, über den Stand der Dienstboten hinausragender sozialer Stellung, z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Hauslehrer u. s. w.

- c. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Unter die Handlungsgehilfen und Lehrlinge fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art

1) Doch sind diejenigen, welche für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt haben (wie z. B. in der Regel die Lehrlinge), nicht versicherungspflichtig.  
2) Als Werth der Lantien und Naturalbezüge kommt der vom Bezirksamt festzusetzende und im amtlichen Verordnungsblatt zu veröffentlichen Durchschnittswerth in Betracht.



zur Einklebung in die Quittungskarten erforderlichen Marken zu bestreiten. Die Hälfte des für die Marken verausgabten Betrags kann der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung dem Arbeiter in Abzug bringen.

Jede Marke stellt den Beitrag für eine Woche dar. Wenn der Arbeiter nicht eine ganze Woche bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt ist, so hat derjenige Arbeitgeber den Beitrag zu leisten, welcher den Arbeiter in der betreffenden Woche zuerst beschäftigt hat.

Die freiwillig Versicherten — siehe Ziffer II — haben aus ihren eigenen Mitteln Doppelmarken<sup>1)</sup> zu beschaffen, welche bis auf weitere Festsetzung zum Preis von 28  $\mathcal{M}$  bei den Postanstalten zu beziehen sind.

Wenn während vier aufeinanderfolgender Kalenderjahre weniger als 47 Wochenbeiträge (Marken) entrichtet werden, so erlöschen die Ansprüche aus der Versicherung; sie können aber in ihrem bisherigen Umfang wieder aufleben, wenn nach Erlöschen der Anwartschaft ein neues Versicherungsverhältnis begründet und während einer Wartezeit von 5 Jahren durchgeführt ist. Da durch jede geleistete Marke die künftige Rente erhöht wird (siehe Ziffer X), so liegt es im Interesse des Versicherten selbst, daß er möglichst viele Marken sich erwirbt. Ist es dem Versicherten nur darum zu thun, sich den Anspruch zu erhalten, so muß er darauf achten, daß innerhalb 4 Jahren mindestens 47 Marken, bezw. Doppelmarken, in seine Quittungskarte eingeklebt werden.

#### VIII. Wie hoch sind die Beiträge und wonach werden sie bemessen?

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Lohnklasse, in welche der Versicherte gehört. Zum Zwecke der

<sup>1)</sup> Zu jeder Rente, welche zur Auszahlung kommt, trägt das Reich einen festen Betrag von 50 Mark bei. Da dieser Reichszuschuß jedoch nur den versicherungspflichtigen Personen zu Gute kommen soll, so müssen, gewissermaßen als Gegenleistung für den künftigen Reichszuschuß, die freiwillig Versicherten einen Zusatz — Doppelmarke — entrichten.

keit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

Bezieht ein Versicherter eine reichsgesetzliche Unfallrente, so wird die Invalidenrente derart bemessen, daß durch die Summe beider Renten zusammen der Betrag von 415  $\mathcal{M}$  jährlich nicht überschritten wird.

Einen Anspruch auf Invalidenrente kann der Versicherte erst erheben, wenn er eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren zurückgelegt, das heißt, wenn er für  $5 \times 47 = 235$  Wochen Beiträge<sup>1)</sup> entrichtet hat. Wer also Invalide wird, bevor er 235 Wochenbeiträge geleistet hat, hat keinen Rentenanspruch.

Für die ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1895, macht das Gesetz in dieser Beziehung eine Ausnahme. Wer in dieser Zeit invalide wird, erhält die Invalidenrente schon dann, wenn er nachweist, daß er wenigstens 47 Arbeitswochen vorher seine Beiträge bezahlt hat und daß er 5 Kalenderjahre vorher, ehe er invalide wurde, in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat (wobei ihm unverschuldete Krankheit und die Militärdienstzeit zu gute gerechnet werden). Wird z. B. Jemand am 1. Februar 1892 Invalide, nachdem er 50 Wochenbeiträge entrichtet hat, so fehlen ihm zur Erfüllung der Wartezeit von 235 Wochen noch 185 Wochen. Diese 185 Wochen muß er spätestens seit dem 1. Februar 1887 in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben, wenn er Invalidenrente beanspruchen will. Daß er diese 185 Wochen in Arbeit gestanden hat, muß er durch eine, vom Bürgermeister beglaubigte, Bescheinigung des Arbeitgebers oder, wenn sie von diesem nicht erhalten werden kann, durch eine solche vom Bürgermeister nachweisen.

<sup>1)</sup> Die bescheinigten Zeiten der Krankheiten und der militärischen Dienstleistungen — siehe oben Ziffer VI — werden angerechnet, wie wenn Beiträge in Lohnklasse II geleistet worden wären. Siehe auch Formular II.



statut eine bezügliche Bestimmung erlassen ist, befugt, die Beiträge statt der Arbeitgeber zum Voraus durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte zu entrichten und die Hälfte des Beitrags von dem verpflichteten Arbeitgeber (siehe Ziffer VII) zurückzuerheben. Will dies ein unständig Beschäftigter thun, so hat er solches der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes anzuzeigen; macht er dagegen von dieser Befugniß keinen Gebrauch und entrichtet die Beiträge auch nicht die Arbeitgeber durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten (siehe oben a), so werden auch für diese Personen die Beiträge von den Krankenkassen eingezogen.

d. Freiwillig versicherte Personen haben die Marken selbst bei den Postanstalten zu erwerben und in die Quittungskarten einzukleben.

#### X. Was haben die Versicherten zu beanspruchen?

Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a. Invalidenrente,
- b. Altersrente,
- ferner in gewissen Fällen
- c. auf Rückerstattung von Beiträgen.

Die Versicherungsanstalt ist überdies unter bestimmten Voraussetzungen befugt:

- d. zur Uebernahme der Krankenfürsorge.

Zu a. Invalidenrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd <sup>1)</sup> erwerbsunfähig ist. Die Erwerbsunfähigkeit braucht nicht eine völlige zu sein, sie liegt schon dann vor, wenn Jemand nur noch sehr wenig verdienen kann. <sup>2)</sup>

Ein Anspruch auf Invalidenrente steht jedoch denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit

<sup>1)</sup> Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

<sup>2)</sup> Siehe Anmerkung <sup>1</sup> zu Ziffer II Seite 5.

Bemessung der Beiträge (und Renten) werden nämlich sämtliche Versicherte je nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in vier Lohnklassen eingetheilt.

Es gehören die Versicherungspflichtigen mit einem Jahresarbeitsverdienst:

bis zu 350 M	einschließlich in die	I. Klasse,
von mehr als 350 "	bis 550 M	II. "
" " " 550 "	" " 850 "	III. "
" " " 850 "	" " "	IV. "

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherte sich dahin einigen, daß ein höherer Beitrag zu Grunde gelegt wird:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (welche nicht Mitglieder einer Orts- oder Betriebs-, Bau- und Innungsrankenkasse sind — siehe Ziffer 3 —), der vom Bezirksrath festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst <sup>1)</sup>; für Betriebsbeamte das 300fache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn (einschließlich fester Naturalbezüge);
2. für die in der See-Unfallversicherung versicherten Seeleute zc. der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes gemäß §§. 6 und 7 des See-Unfallversicherungsgesetzes;
3. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungsrankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes;
4. im Uebrigen der 300fache Betrag des vom Bezirksrath festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zur Zeit ist durch Beschluß des Bezirksraths Karlsruhe festgesetzt:

- a. der Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter für den ganzen Amtsbezirk Karlsruhe: hinsichtlich der erwachsenen männlichen Personen auf 450 M (somit Lohnklasse II);



Hiernach ist jeder Arbeitgeber und Versicherte in der Lage, auszurechnen, welcher Lohnklasse der Versicherte angehört, welche Marke daher zu verwenden ist.

Dies Alles gilt aber nur für die versicherungspflichtigen Personen.

Die freiwillig Versicherten können sich, wie unter Ziffer VII hervorgehoben, nur in Lohnklasse II versichern, wobei sie Doppelmarken zu verwenden haben (Stück für 28 ₰).

Während der nächsten zehn Jahre beträgt der Werth der Marken — also der Wochenbeitrag für Arbeitgeber und Versicherte zusammen —

in Lohnklasse I . . . . .	14 ₰,
" " II . . . . .	20 "
" " III . . . . .	24 "
" " IV . . . . .	30 "

#### IX. Durch wen sind die Marken anzukaufen und in die Quittungskarten einzukleben?

a. Durch die Arbeitgeber, für deren Betriebe Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkassen bestehen:

hinsichtlich aller von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, gleichviel, ob solche Mitglieder dieser Klassen sind oder nicht.

hinsichtlich der erwachsenen weiblichen Personen auf 390 ₰ (somit Lohnklasse I);

b. der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner:

hinsichtlich der erwachsenen männlichen Arbeiter in der Stadt Karlsruhe-Mühlburg auf 600 ₰ (somit Lohnklasse III);

hinsichtlich der erwachsenen weiblichen Arbeiter in der Stadt Karlsruhe-Mühlburg auf 390 ₰ (somit Lohnklasse II);

hinsichtlich der erwachsenen männlichen Arbeiter im Landbezirk Karlsruhe auf 540 ₰ (somit Lohnklasse II);

hinsichtlich der erwachsenen weiblichen Arbeiter im Landbezirk Karlsruhe auf 360 ₰ (somit Lohnklasse II).

Auch andere Arbeitgeber können hierzu durch das Bezirksamt oder das Ministerium des Innern als verpflichtet erklärt werden;

b. durch die Orts- und Innungskrankenkassen, die reichs- und landesgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherungen:

1. für diejenigen dieser Klassen als Mitglieder angehörigen versicherungspflichtigen Personen, welche nicht unter a fallen;

2. für die Nichtmitglieder von Krankenkassen, soweit sie nicht zu den unter a bezeichneten Personen gehören, insbesondere auch für solche Personen, welche wegen der Mitgliedschaft bei einer Hilfskasse oder aus sonstigen Gründen von der Krankenversicherungspflicht befreit sind.<sup>1)</sup>

Diese Klassen erheben von den Arbeitgebern in ähnlicher Weise, wie dies bei der Krankenversicherung geschieht, die Beiträge (siehe Ziffer VIII) und besorgen sodann sowohl den Ankauf der Marken wie deren Einklebung in die Quittungskarten.<sup>2)</sup>

c. Die nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehenden Personen (unständig Beschäftigte) sind, sofern durch den Bundesrath oder durch das Anstalts-

<sup>1)</sup> Die unter Ziffer 2 genannten Personen haben die Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzumelden; auch haben die Arbeitgeber jede während der Dauer der Beschäftigung einer solchen Person eintretende Veränderung, welche auf die Höhe der Beiträge (insbesondere auf die Lohnklasse — siehe Ziffer VIII —) von Einfluß ist, spätestens am dritten Tage nach deren Eintritt zu melden.

Nicht anzumelden sind diejenigen Personen, welche zu dem Arbeitgeber nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß stehen.

<sup>2)</sup> Der Versicherte ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle zu hinterlegen; thut er dies nicht, so hat er die Karte dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zu behändigen.



Den Versicherungspflichtigen ist dringend zu empfehlen, sich von ihren Arbeitgebern bezw. den Bürgermeistern alsbald Bescheinigungen ausstellen zu lassen, aus welchen sich ergibt, an welchen Orten, bei welchen Arbeitgebern und wie lange bei einem jeden sie seit Anfang 1886 beschäftigt waren<sup>1)</sup>. Ebenso sollten sie sich jetzt schon Bescheinigungen über die Zeiten der Krankheiten und der militärischen Dienstleistungen seit Anfang 1886 verschaffen (siehe anliegende Formulare).

Den Betrag der Invalidenrente kann jeder Versicherte auf Grund der Bescheinigungen, welche ihm beim Umtausch der Quittungskarten behändigt werden, jederzeit selbst ausrechnen. Jeder Rente wird eine Geldsumme von 110 M. (60 M. Grundbetrag und 50 M. Reichszuschuß<sup>2)</sup>) zu Grunde gelegt. Dieser Betrag von 110 M. erhöht sich sodann für jeden geleisteten Wochenbeitrag (einschließlich der bescheinigten Krankheits- und Militärdienstzeit)

in der Lohnklasse <sup>3)</sup>	I	um	2 %
" " " "	II	"	6 "
" " " "	III	"	9 "
" " " "	IV	"	13 "

Je mehr Wochenbeiträge mithin geleistet werden, desto höher wird die Rente sein.

Nach Ablauf der Wartezeit von 5 Beitragsjahren (235 Wochen) erhält der Versicherte an Invalidenrente:

in Klasse I:	235 Wochen zu 2 %	=	4 M. 70 Pf. zu 110 M.
			= 114 M. 70 Pf.
" " II:	235 " " 6 "	=	14 M. 10 Pf. zu 110 M.
			= 124 M. 10 Pf.
" " III:	235 " " 9 "	=	21 M. 15 Pf. zu 110 M.
			= 131 M. 15 Pf.
" " IV:	235 " " 13 "	=	30 M. 55 Pf. zu 110 M.
			= 140 M. 55 Pf.

<sup>1)</sup> Siehe auch Seite 19 oben und Formular I.

<sup>2)</sup> Reichszuschuß siehe Anmerkung zu Ziffer VII.

<sup>3)</sup> Lohnklassen siehe Ziffer VIII.

Tage erwerbsunfähig, so hat solche keine Beiträge für diese Zeit zu leisten, nichtsdestoweniger wird aber diese Zeit so in Anrechnung gebracht, wie wenn diese Person die Beiträge geleistet hätte. Nicht angerechnet werden aber solche Krankheiten, welche sich der Erkrankte vorsätzlich, durch schuldhaftes Betheiligen bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat. Ununterbrochen länger als ein Jahr dauernde Krankheiten kommen nur für die Dauer eines Jahres in Anrechnung.

Auch die Zeit der militärischen Dienstleistungen kommt, ohne daß Beiträge zu leisten sind, so zur Anrechnung, als ob Beiträge geleistet worden wären, sofern der Versicherte auch vor Beginn der militärischen Dienstleistungen eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung gehabt hat.

Sowohl die Krankheiten wie die militärischen Dienstleistungen werden jedoch nur aufgerechnet, wenn hierfür Nachweise (Bescheinigungen) vorgelegt werden. Die Krankheitsbescheinigungen werden für Mitglieder der Kranken- und Hilfskassen von den Kranken- und Hilfskassen, im Uebrigen durch die Gemeindebehörden ausgestellt; nöthigenfalls kann der Krankheitsnachweis auch auf andere Art geliefert werden. Bezüglich der militärischen Dienstleistungen genügt die Vorlegung der Militärpapiere.

Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört oder aus einem anderen Grunde als wegen Volllebung der Karte mit Marken unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Erziehung dieser Quittungskarte bei der Gemeindebehörde zu beanspruchen.

Der Arbeitgeber darf in die Quittungskarte keine Eintragungen über die Führung oder die Leistungen des Versicherten oder sonstige Bemerkungen machen.

#### VII. Wer hat die Beiträge zu entrichten?

Für die versicherungspflichtigen Personen — siehe Ziffer I — hat der Arbeitgeber den Aufwand für die